

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
17 (1870)**

10 (8.3.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542173](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542173)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1870. Dienstag, 8. März. **N^o. 10.**

Bekanntmachungen.

1) Zu Vormündern sind bestellt: 1. am 23. Februar 1870 über die minderjährigen Kinder des weiland Herm. Christian Strahlmann aus Oldenburg die Wittve desselben, geb. Kalle hieselbst; 2. am 24. Februar 1870 über die minderjährigen Kinder 2. Ehe des weil. Arbeiters Johann Jacob Harms hieselbst die Wittve desselben, und über die Kinder 1. Ehe der Tischler C. W. Harms hieselbst; 3. am 28. Februar 1870 über das minderjährige uneheliche Kind der Helene Magarethe Janßen beim Ziegelhose hieselbst der Brinkfeger Friedr. Harms daselbst.

Oldenburg, den 28. Februar 1870. Amtsgericht, Abth. I.

2) Ueber weiland Klumpenmachers Warncke hieselbst minderjährige Kinder sind zu Vormündern am 28. v. M. bestellt, der Schlachter Helmers und der Kaufmann A. F. Hegemann, beide hieselbst.

Oldenburg, den 3. März 1870. Amtsgericht, Abth. I.

3) Aus der städtischen Baumschule kann eine Partie Eichheister verschiedener Größe abgegeben werden.

Kausliebhaber wollen sich an den Herrn Rathsherrn Schäfer oder den Feldhüter Schweers wenden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 1. März 1870.

Elisabethkinderkrankenhaus.

In der am 2. d. M. in der Union abgehaltenen Generalversammlung des Vereins der Freunde des Kinderkrankenhauses ist, nachdem die Versammlung beschlossen hatte sich nunmehr als Verein der Freunde des Kinderkrankenhauses zu constituiren, das im Entwurf mit dem Aufruf vom 14. Januar d. J. veröffentlichte Statut durch verschiedene Anträge aus der Versammlung folgendermaßen amendirt und festgestellt worden:

Statut des Elisabethkinderkrankenhauses in Oldenburg.

§ 1. Das Elisabethkinderkrankenhaus zu Oldenburg ist eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete milde Stiftung, die

den Zweck hat, kranken Kindern eine Zufluchtsstätte zu gewähren, in welcher sie ärztliche Behandlung und eine angemessene leibliche und geistige Pflege finden.

§ 2. Das Elisabethkinderkrankenhaus ist gegründet und wird unterhalten durch den Verein der Freunde des Kinderkrankenhauses, dessen Mitglieder alle diejenigen sind, welche durch Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Beitrages ihr Interesse an der Stiftung zu erkennen geben.

§ 3. Das Elisabethkinderkrankenhaus wird vertreten und verwaltet durch ein Curatorium, das gebildet wird aus:

1. dem Stadtdirector;
2. aus je drei von dem Verein der Freunde des Elisabethkinderkrankenhauses immer auf 1 Jahr zu wählenden männlichen und weiblichen Mitgliedern des Vereins.

Endlich hat Sitz und Stimme im Curatorium;

3. der von demselben zu engagirende Hausarzt.

Der Stadtdirector führt den Vorsitz und wird in Verhinderungsfällen darin durch einen vom Curatorium alljährlich zu wählenden Stellvertreter vertreten. Sollten im Laufe eines Jahres so viele Mitglieder des Curatoriums dauernd verhindert werden, daß die zu Beschlüssen erforderliche Anzahl nicht mehr vorhanden ist, so hat das Curatorium sich für die übrige Zeit des Jahres durch Cooptation anderer Vereinsmitglieder zu ergänzen!

Alle Mitglieder des Curatoriums verwalten als solche ihr Amt unentgeltlich.

§ 4. Das Curatorium versammelt sich regelmäßig alle Monat ein Mal und außerdem auf Einladung seines Vorsitzenden.

Die Beschlüsse desselben erfordern die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich.

§ 5. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Curatoriums und zeichnet für dasselbe. Im Uebrigen vertheilt das Curatorium die Geschäfte unter sich, wie es ihm angemessen erscheint.

§ 6. Die Aufnahme in das Elisabethkinderkrankenhaus wird vom Vorsitzenden oder einem dazu beauftragten Mitgliede des Curatoriums verfügt. In zweifelhaften Fällen ist ein Beschluß des Curatoriums nothwendig. Ist Jemand von dem Vorsitzenden oder dem zur Erlassung der Aufnahme-Beschlüsse beauftragten zurückgewiesen, so kann er sich an das Curatorium wenden, dessen Beschluß entscheidend ist.

§ 7. Das Elisabethkinderkrankenhaus ist nur für franke

Kinder zunächst aus der Stadt und deren Umgebung bestimmt, deren Heilung voraussichtlich zu erwarten steht.

Diejenigen Kinder erhalten den Vorzug, die der Hülfe und Pflege in höherem Grade bedürfen, und es gehen namentlich die von acuten Krankheiten befallenen den an chronischen Uebeln leidenden Kindern vor.

Dem Curatorium bleibt jedoch freigestellt, von dieser Regel Ausnahmen eintreten zu lassen.

Das religiöse Bekenntniß der Eltern des Kindes ist ohne Einfluß auf die Aufnahme in das Elisabethkinderkrankenhaus.

§ 8. Für die Verpflegung wird eine vom Curatorium je nach den Zeitverhältnissen festzusetzende billige Entschädigung an die Kasse des Elisabethkinderkrankenhauses entrichtet. Das Curatorium ist berechtigt, diese Entschädigung in einzelnen Fällen zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 9. Die aufgenommenen Kinder erhalten auf Kosten der Anstalt vollständige Cur und Pflege, einschließlich der Medicamente.

Die Behandlung erfolgt durch den Hausarzt.

Verlangen die Eltern oder sonstigen Vertreter der Kinder die Zuziehung eines anderen Arztes, so haben sie die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Medicamente zu tragen.

§ 10. Die Entlassung der in das Elisabethkinderkrankenhaus aufgenommenen Kinder steht dem Curatorium zu jeder Zeit frei.

§ 11. Die Verpflegung der kranken Kinder geschieht durch Diakonissen oder andere geeignete Pflegerinnen, die unter der Aufsicht des Curatoriums stehen.

§ 12. Alle, welche im Elisabethkinderkrankenhaus wohnen oder verkehren, namentlich die aufgenommenen Kranken und die sie besuchenden Angehörigen u. u. derselben sind der vom Curatorium zu erlassenden Hausordnung unterworfen.

§ 13. Das Elisabethkinderkrankenhaus schöpft seine Einnahmen aus den freiwilligen jährlichen Beiträgen der Mitglieder des Vereins der Freunde des Kinderkrankenhauses, aus sonstigen freiwilligen Zuwendungen und aus den zu entrichtenden Verpflegungskosten.

Das Curatorium hat sich die Erhaltung und möglichste Vermehrung des Vermögens aus den Einnahmen des Elisabethkinderkrankenhauses angelegen sein zu lassen und dafür zu sorgen, daß die letzteren nicht durch die Ausgaben überschritten werden.

§ 14. Die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben des Elisabethkinderkrankenhauses übernimmt ein dazu gewähltes Mitglied des Curatoriums, das alle Jahre Rechnung abzulegen hat. Die Rechnung wird von 2 alljährlich von der Generalversammlung des Vereins der Freunde des Elisabethkinderkrankenhauses

zu wählenden Revisoren revidirt, die zugleich Decharge zu erteilen ermächtigt sind.

Dem Curatorium bleibt jedoch freigestellt die Führung der Rechnung einem besonderen Sachverständigen zu übertragen.

Nach der Feststellung ist die Rechnung 14 Tage offen zu legen.

§ 15. Das Curatorium hat für die Instandhaltung des Gebäudes, sowie für die Unterhaltung und Anschaffung der Utensilien Sorge zu tragen und darüber ein genaues Inventar aufzunehmen, das durch den Rechnungsführer fortzuführen und mit jeder Jahresrechnung vorzulegen ist.

§ 16. Alljährlich nach Feststellung der Rechnung und zwar spätestens gegen den 1. März jeden Jahres hat das Curatorium durch Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen eine Generalversammlung der Mitglieder des Vereins der Freunde des Elisabethkinderkrankenhauses zusammen zu berufen, um aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit (bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos) die Mitglieder des Curatoriums und die Rechnungsrevisoren zu wählen und den Bericht des Curatoriums über das Ergebnis der Rechnung, Vermögenslage, Benutzung des Hauses, besondere Vorkommnisse während des abgelaufenen Jahres *cc.* entgegen zu nehmen.

§ 17. Das Elisabethkinderkrankenhaus darf in keinem Falle veräußert werden und fällt, falls es wider Erwarten nicht sollte aufrecht erhalten werden können, mit allem Zubehör und Inventar, aber auch mit den alsdann noch darauf ruhenden Schulden an das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital.

§ 18. Ergänzungen und Abänderungen dieser Statuten bedürfen außer der Höchsten Genehmigung auch der Zustimmung des Vereins der Freunde des Kinderkrankenhauses, und bei § 17 derjenigen der Vertretung des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals.

Zu Mitgliedern des Curatoriums sind durch schriftliche Abstimmung sodann gewählt:

Herr Regierungsrath Barnstedt, Herr Rathsherr Schulze, Herr Oberkammerherr von Alten.

Fräulein Hermine Becker, Fräulein Lina Dugend, Fräulein Marie Mügenbecher.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

